

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3262/92 DER KOMMISSION

vom 10. November 1992

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 920/92 durchgeführte 28. TeilausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 61/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4
erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 920/92 der Kom-
mission vom 10. April 1992 betreffend eine Dauerausschrei-
bung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder
Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1684/92⁽⁴⁾, werden
Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers
durchgeführt.Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 920/92 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung
insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der
voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.Nach Prüfung der Angebote sind für die 28. Teilaus-
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen
festzulegen.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1992

Die Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 des Rates⁽⁵⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2015/92⁽⁶⁾, unter-
sagt den Handel zwischen der Europäischen Gemein-
schaft und den Republiken Serbien und Montenegro.
Dieses Verbot gilt jedoch nicht für bestimmte, in den
Artikeln 2 und 3 derselben Verordnung als Beispiele
geführte Situationen. Dieser Regelung ist bei der Festset-
zung der Erstattungen Rechnung zu tragen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Für die gemäß der geänderten Verordnung (EWG)
Nr. 920/92 durchgeführte 28. Teilausschreibung für
Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens
41,580 ECU je 100 kg festgesetzt.(2) Die für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien
und Montenegro vorgesehenen Erstattungen dürfen nur
im Rahmen der humanitären Hilfe gewährt werden,
welche gemeinnützige Organisationen in Anwendung von
Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 1432/92 des Rates leisten.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. November 1992 in Kraft.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.⁽³⁾ ABl. Nr. L 98 vom 11. 4. 1992, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 176 vom 30. 6. 1992, S. 31.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 205 vom 22. 7. 1992, S. 2.